

Vorlage Nr. 495/22

Betreff: Technische Betriebe Rheine - Wirtschaftsplan 2023

Status: öffentlich

Beratungsfolge

Betriebsausschuss "Technische Betriebe Rheine"	30.11.2022	Berichterstattung durch:	Herrn Dr. Vennekötter Frau Weßling-Deters
Rat der Stadt Rheine	20.12.2022	Berichterstattung durch:	Herrn Kleene Herrn Dr. Vennekötter

Betroffenes Leitprojekt/Betroffenes Produkt

Eigenbetrieb	Technische Betriebe Rheine
Produktgruppe 42	Finanzen

Finanzielle Auswirkungen

☒ Ja	☐ Nein
☐ einmalig	☐ jährlich
☐ einmalig + jährlich	
Ergebnisplan	
Erträge	49.461.T€
Aufwendungen	44.510 T€
Erhöhung Eigenkapital	4.951 T€
Investitionsplan	
Einzahlungen	€
Auszahlungen	€
Eigenanteil	€
Finanzierung gesichert	
☒ Ja	☐ Nein
durch	
☒ Haushaltsmittel bei Produktgruppe 42	
☐ sonstiges (siehe Begründung)	

Beschlussvorschlag/Empfehlung:

Der Betriebsausschuss „Technische Betriebe Rheine“ empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Rat der Stadt Rheine stellt den Wirtschaftsplan 2023 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Technische Betriebe Rheine“ fest.
2. Der Rat der Stadt Rheine ermächtigt die Betriebsleitung
 - a) zur Aufnahme von Krediten im Rahmen des für das Wirtschaftsjahr 2023 festgesetzten Höchstbetrages und
 - b) zur Aufnahme von Krediten zur Umschuldung bis zur Höhe der am 01.01.2023 bestehenden Kreditverbindlichkeiten.

Begründung:

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Technische Betriebe Rheine“ hat gem. § 14 Eigenbetriebsverordnung NRW (EigVO NRW) spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen.

Eckdaten des Wirtschaftsplans 2023:

1. Der Erfolgsplan 2022 schließt bei Erträgen von 49.461 T€ und Aufwendungen von 44.510 T€ mit einem geplanten Jahresüberschuss von 4.951 T€ ab.
2. Der Gesamtbetrag der Investitionen für das Wirtschaftsjahr 2023 wird auf 16.142 T€ festgesetzt.
3. Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2023 zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögensplanes erforderlich ist, wird auf 7.000 T€ festgesetzt. Nicht im Wirtschaftsjahr 2022 in Anspruch genommene Aufnahmen sind bis zum Ende des nachfolgenden Wirtschaftsjahres übertragbar.

Gem. § 4 Buchstabe b) EigVO entscheidet der Rat über die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans.

Anlage:

Wirtschaftsplan für die Jahre 2023 - 2026